

BDAktuell DGAInfo

Der intensivmedizinische Ausbildungsabschnitt chirurgischer Weiterbildungsassistenten* in anästhesiologischen Intensivseinheiten

Gemeinsame Empfehlung

der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI),
der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH),
des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA)
und des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen e.V. (BDC)

konsentiert auf dem Präsidialgespräch Anästhesiologie/Chirurgie vom 28.01.2019

Im Rahmen der chirurgischen Basisweiterbildung („Common Trunk“) für alle chirurgischen Fachgebiete werden 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Fachgebiet gefordert, die in den meisten Ärztekammerbezirken auch noch nach dem „Common Trunk“, also während der spezialisierten chirurgischen Facharztweiterbildung abgeleistet werden können. Da in vielen Krankenhäusern die operativen Intensivseinheiten anästhesiologisch geleitet werden, wird diese Zeit oftmals in anästhesiologischen Intensivseinheiten abgeleistet. DGAI, DGCH, BDA und BDC stimmen darin überein, dass diese Zusammenarbeit in vielen Fällen zur beiderseitigen Zufriedenheit geregelt ist, es aber erforderlich ist, dieser Kooperation vor Ort einen konsentierten Rahmen zu geben.

Deshalb wurden in gemeinsamer Absprache folgende Positivempfehlungen für die intensivmedizinische Rotation chirurgischer Weiterbildungsassistenten auf eine anästhesiologisch geleitete Intensivstation erarbeitet, wobei die jeweiligen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung und die kollegiale Absprache entsprechend den Gegebenheiten vor Ort Vorrang haben sollten:

- Die chirurgischen Weiterbildungsassistenten sollten vor ihrer intensivmedizinischen Rotation wenigstens

über 12, idealerweise über 24 Monate klinischer Erfahrung verfügen. Auf die Möglichkeit in vielen Weiterbildungsordnungen, die 6 Monate intensivmedizinische Weiterbildung auch noch während der spezialisierten chirurgischen Facharztweiterbildung abzuleisten, wird hingewiesen.

- Die chirurgischen Weiterbildungsassistenten müssen gemäß den Vorgaben der MWBO für mindestens 6 zusammenhängende Monate zu 100% ihrer Arbeitszeit auf der Intensivstation entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden.
- Die chirurgischen Weiterbildungsassistenten auf der Intensivstation sind von Seiten der Anforderungen den Weiterbildungsassistenten der Anästhesiologie gleichzustellen. Dies beinhaltet auch die Einbindung in den Schichtdienst. Hierbei müssen jedoch lokale Gegebenheiten und ggf. weitere Aufgaben des Schichtarztes berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind chirurgische Rotationsassistenten in gleicher Weise wie anästhesiologische Assistenten theoretisch und praktisch zu schulen.
- Vor Beginn ihrer Rotation sollten die chirurgischen Weiterbildungsassistenten die Möglichkeit des

Intubierens von Elektivpatienten im Operationssaal erhalten.

- Für die Rotation benötigte Stellen sollten ggf. zusätzlich im Stellenplan der aufnehmenden Intensivseinheit vorgesehen werden. Die spezifischen Kenntnisse der chirurgischen und anästhesiologischen Weiterbildungsassistenten sollen gegenseitig gelehrt und gemeinsam zum Wohle der Patienten genutzt werden.

Den anästhesiologischen und chirurgischen Verbänden ist es ein Anliegen, dass den anästhesiologischen und den chirurgischen Weiterbildungsassistenten in gleicher Weise die im Rahmen der Weiterbildung geforderten intensivmedizinischen Kompetenzen nachhaltig zum Wohle der gemeinsamen Patienten vermittelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die chirurgischen Kolleginnen und Kollegen in die intensivmedizinischen Abläufe reibungslos integriert werden. Daher regen sie an, vor Ort auf vertrauensvoller Grundlage zuverlässig entsprechende Absprachen zu treffen, die sich an den obigen Empfehlungen orientieren.

* Der besseren Lesbarkeit halber werden Berufsbezeichnungen in der maskulinen Form geschrieben. Sie umfassen aber Angehörige aller Geschlechter.